AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Newsletter der AVW Unternehmensgruppe
Juni 2015

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Krieg in Syrien, Gewalt und Not in Afrika – mehr als 200.000 Menschen haben im vergangenen Jahr in Deutschland um Asyl ersucht. Die Wohnungswirtschaft kommt ihrer besonderen Verantwortung nach und stellt ihnen in großer Zahl Wohnraum zur Verfügung. Auf die besonderen Anforderungen für den Versicherungsschutz gehen wir in dieser Ausgabe unseres Newsletters ein.

Außerdem informieren wir Sie unter anderem über die Auszeichnung unseres Qualitätsmanagementsystems, die wir – pünktlich zum 40-jährigen Bestehen der AVW in diesen Tagen – erhalten haben.

Auf viele weitere Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit mit Ihnen freut sich mit besten Grüßen

Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)

In diesem Newsletter

1 Flüchtlingsunterkünfte versichern

2 Von Gebäudewerten und klopfenden Spechten

3 Versicherer-Wechsel und Leitungswasserschäden

4 Schäden durch Orkan Niklas

5 ISO 9001-Zertifizierung für hochwertige Maklerarbeit

AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Vertragsgestaltung für umgenutzte Gebäude
Flüchtlingsunterkünfte versichern

Viele Unternehmen der Immobilienwirtschaft stellen Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung. Um den Versicherungsschutz dieser Gebäude ist eine öffentliche Diskussion entstanden. Dirk Gehrmann, Prokurist und Bereichsleiter Bestandsmanagement bei der AVW Unternehmensgruppe, erläutert, welche Möglichkeiten Unternehmen haben, um den Versicherungsschutz sicherzustellen.

Dirk Gehrmann
Prokurist und Bereichsleiter Bestandsmanagement

Flüchtlingsunterkünfte: Wohnungsunternehmen kommen ihrer Verantwortung nach

Flüchtlingen eine neue, sichere Heimat zu geben, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die deutschen Wohnungsunternehmen kommen ihrer sozialen Verantwortung nach und stellen Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, Wohnraum zur Verfügung. Viele wandeln Gebäude zu Flüchtlingsunterkünften um oder stellen Bestandswohnungen zur Verfügung. So baut etwa die GEWOBA, Bremen, ein altes Bundeswehrhochhaus zu einer Flüchtlingsunterkunft um – eine bemerkenswerte Umnutzung eines Heeresgebäudes für friedliche, humanitäre Zwecke.

Eine Umfrage des GdW, des Spitzenverbands der Wohnungswirtschaft, unter seinen Mitgliedern ergab, dass zwei Drittel der Unternehmen bereits heute Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen bereitstellen – Tendenz steigend. An den Versicherungsschutz stellt die Umnutzung eines Gebäudes, das zu einer Flüchtlingsunterkunft wird, besondere Anforderungen.

Per se stellt die Nutzung von Wohnungen durch Flüchtlinge keine Gefahrenerhöhung dar.

Debatte um Risikoaufschlag nach Umnutzung

Per se stellt die Nutzung von Wohnungen durch Flüchtlinge keine Gefahrenerhöhung dar. Der Versicherungsbeitrag steigt nicht automatisch, weil Flüchtlinge einziehen. Allerdings prüfen Versicherer bei der Umnutzung ganzer Gebäude die neue Gefahrensituation. Es ist ein Unterschied, ob Flüchtlinge in Wohngebäuden leben sollen oder in Unterkünften, die dafür ursprünglich nicht vorgesehen waren. Werden Menschen in Schulen, Büroflächen oder Lagerhallen untergebracht, ergeben sich allein durch das tägliche Leben (z.B. Kochen, Duschen, Licht, Rauchen, Heizen usw.) deutlich höhere Brandgefahren. Relevant ist auch, wie viele Menschen in einer Unterkunft leben und über welchen Zeitraum. So zeigen Statistiken der Versicherungswirtschaft, dass der Schadenaufwand an Gebäuden, die nur kurzzeitig und von wechselnden Personen bewohnt werden, wie z.B. Hotelbetriebe oder Studentenwohnheime höher liegt als bei

Mehrfamilienhäusern. Laut dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft sind beispielsweise über Jahrzehnte hinweg gemessene Feuerschäden bei Hotels und Pensionen fast fünfmal so hoch wie bei Wohngebäuden.

Und so haben zuletzt einige Versicherer den Deckungsumfang für umgenutzte Gebäude reduziert oder Prämien stark erhöht. Vereinzelt kam es sogar zu Vertragskündigungen anlässlich der Umnutzung.

Risiken begrenzen und Lösungen aushandeln

Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die meisten Versicherer die Umnutzung von Gebäuden, als objektive Gefahrenerhöhung ansehen. Allerdings agieren nach den bisherigen Erfahrungen die Versicherer auf Anfragen zur Versicherung von Flüchtlingsunterkünften nicht einheitlich und zurückhaltend. Die unterschiedlichen Vertrags- und Risikogegebenheiten erfordern eine individuelle Betrachtung und Lösung der jeweiligen Risikosituation.
Die AVW bietet Wohnungsunternehmen gerade bei einem solchen Thema eine wertvolle Unterstützung, um auf eine zufriedenstellende Lösung hinzuwirken. Grundsätzlich geht die AVW aus heutiger Sicht davon aus, auch bei einer Nutzung von Wohnräumen als Flüchtlingsunterkunft, Versicherungsschutz – ggf. zu veränderten Konditionen – weiter anbieten zu können.

Die unterschiedlichen Vertrags- und Risikogegebenheiten erfordern eine individuelle Betrachtung und Lösung der jeweiligen Risikosituation.

Meldepflicht für Umnutzung beachten

Ist die Umwandlung von Wohnungen oder ganzen Gebäuden in Wohnraum für Flüchtlinge geplant, ist eine schnelle Kontaktaufnahme mit der AVW notwendig. Denn ein Unterlassen der Anzeige der neuen Risikoverhältnisse birgt die Gefahr einer Obliegenheitsverletzung und damit des Verlustes des Versicherungsschutzes. Daher sollten Verantwortliche in Wohnungsunternehmen die AVW frühzeitig informieren, damit der entsprechende Versicherungsschutz weiter sichergestellt werden kann.

Ihre individuellen Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihr zuständiger Kundenmanager gern.

Dirk Gehrmann, Prokurist und Bereichsleiter Bestandsmanagement

AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Dirk Barkmann
Kundenmanagement

Energieeffizient bauen: Interview zur Wärmedämmung

Von Gebäudewerten und klopfenden Spechten

Die Energiewende ist eines der großen Zukunftsprojekte auch in der Immobilienwirtschaft. Viele Wohnungen und Gebäudekomplexe sind in den vergangenen Jahren saniert worden. Eine besondere Rolle spielen Wärmedämmverbundsysteme. Stefan Michel, Fachbereich Sach, und Dirk Barkmann, Kundenmanager bei der AVW Unternehmensgruppe, erläutern im Interview, welche Auswirkungen sich beim Einbau auf den Versicherungsschutz ergeben können – und gehen auf das wachsende Problem durch Spechtschäden ein.

Warum spielt die Wohnungswirtschaft eine so wichtige Rolle in Sachen Wärmedämmung?

Dirk Barkmann: Wie erfolgreich die Energiewende verläuft, hängt auch von der Wohnungswirtschaft ab. Es sind die Wohnungsunternehmen, die mit der Vielzahl von verwalteten und bewirtschafteten Wohnungen einen besonders großen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz von Gebäuden – gerade im Bestand – leisten können. Eine zentrale Rolle kommt dabei Wärmedämmverbundsystemen zu. Durch ihren Einsatz kann der Energieverbrauch von Gebäuden deutlich verringert werden. Ein zusätzlicher Vorteil: Die Energiekosten sinken.

Können sich durch den Einbau Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag ergeben?

Stefan Michel: Mit dem Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen kann das Brandrisiko steigen. Daher sollte auf die Auswahl der Materialien geachtet werden sowie auf eine hervorragende Verarbeitung. Grundsätzlich können sich außerdem Folgen für die Versicherungsprämie ergeben. Hier ist das vereinbarte Vertragsmodell zu beachten: In der klassischen Gebäudeversicherung nach Wert 1914 wird der Versicherer die Prämie erhöhen, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Denn der Einbau von modernen Wärmedämmverbundsystemen erhöht den Wert eines Gebäudes.

„… der Einbau von modernen Wärmedämm-verbundsystemen erhöht den Wert des Gebäudes.“

Anders gelagert sind Verträge nach WE-Modell mit gleitendem Neuwert. Hier ist nicht umgehend von einer Prämienerhöhung auszugehen. Da der gleitende Neuwert vom Statistischen Bundesamt jährlich neu errechnet wird, sollte im Zusammenhang mit energetischen Maßnahmen aber bedacht werden, dass ein neuer Indexwert Anpassungen mit sich bringen kann.

Noch ein wichtiger Hinweis: Wohnungsunternehmen sind verpflichtet, den Versicherer über bauliche Maßnahmen zu informieren, die den Gebäudewert beeinflussen. Denn sonst droht eine Unterversicherung. Wir raten unseren Kunden daher unbedingt dazu, im Zuge eines Einbaus von Wärmedämmverbundsystemen Kontakt mit ihrem AVW-Kundenmanager aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollten sie außerdem das ‚Spechtproblem' mit ihm thematisieren.

„Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass Spechte und Kleiber Fassaden aus Wärmedämmverbund-systemen tatsächlich häufig mit ihrer Schnabelspitze bearbeiten."

Was haben Spechte mit Wärmedämmung zu tun – und mit Versicherungsschutz?

Dirk Barkmann: Das Problem wurde lange in der Fachwelt belächelt, doch mittlerweile hat sich herausgestellt, dass Spechte und Kleiber Fassaden aus Wärmedämmverbund-systemen tatsächlich häufig mit ihrer Schnabelspitze bearbeiten. Sie folgen dabei lediglich ihrem Instinkt: In der Natur suchen die Vögel durch das Klopfen nach hohlen Stellen am Baum, unter denen sie Beute in Form von Käfern und Maden vermuten. In den Städten hinterlassen die Tiere, unabhängig vom Material der Dämmplatten, dann Löcher im Putz, denn sie verfügen mit dem Schnabel über eine hohe Schlagkraft. Die Folge: Regenwasser kann eindringen und Feuchteschäden verursachen.

Wie können sich Immobilienunternehmen dagegen schützen?

Dirk Barkmann: Wirksame technische Lösungen der Prävention sind bislang kaum bekannt. Empfohlen wird zumeist möglichst feinkörniger, glatter Putz, damit die Vögel keinen Halt finden, denn hierfür genügen meist schon kleinste Unebenheiten im Putz.
Stefan Michel: Mit der richtigen Versicherungslösung sind Wohnungsunternehmen dennoch gut geschützt. Alle aktuellen Rahmenverträge der AVW mit Versicherern decken Spechtschäden über die Klausel „Fassadenschäden durch wild lebende Tiere" ab. Wer seinen Vertrag mit Blick auf das Preismodell oder die Absicherung von Spechtschäden prüfen lassen möchte, sollte sich an seinen AVW-Kundenmanager wenden, der die Vertragssituation analysiert.

Vielen Dank für das Gespräch Herr Michel und Herr Barkmann!

AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Wolf-Rüdiger Senk
Prokurist und Bereichsleiter Versicherungsrecht / Schadenmanagement

Recht und Urteil

Versicherer-Wechsel und Leitungswasserschäden

Bislang standen Versicherungsnehmer vor großen Problemen, wenn Sie einen Schadenfall erlitten, welcher sich zeitlich nicht genau konkretisieren ließ und sie zwischenzeitlich ihren Versicherer gewechselt hatten. Bei derartigen Szenarien pflegten sich die beteiligten Versicherer oftmals hintereinander zu verstecken, so dass am Ende der Versicherungsnehmer ein Opfer der ihm obliegenden Beweislast wurde und auf dem Schaden sitzen blieb. In diesem Sinne urteilte zuletzt auch das OLG Celle (Urteil vom 10. Mai 2012, Az.: 8 U 213/11).

Dieser bemerkenswerten Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der klagende Versicherungsnehmer erwarb Anfang 2013 ein Mehrfamilienhaus. Zum 02.01.2013 schloss er unter Aufhebung der bislang für die Immobilie bestehenden Versicherungspolice bei der beklagten Versicherung eine Verbundene Wohngebäudeversicherung ab, welcher die VGB 2008 (Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung) zugrunde lagen. Im August des Jahres platzte ein zum Heizkessel führendes Wasserrohr, wodurch Leitungswasser in darunter liegende Räumlichkeiten drang. Der Versicherer beauftragte nach Meldung des Schadens durch den Kläger einen Sachverständigen, der feststellte, dass aufgrund einer korrodierten Vorlaufleitung der Heizung kontinuierlich Wasser auf das defekte Rohr getropft war, welches die Korrosion und schlussendlich das Platzen des Rohres verursacht hatte. Da der Sachverständige folgerte, dass dies ein länger währender Prozess gewesen sei, lehnte die beklagte Versicherung die Regulierung des Schadens mit der Begründung ab, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Ereignis vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages gelegen habe. Auch die Vorversicherung lehnte die Schadenregulierung ab mit der Behauptung, der Schaden sei nicht während der versicherten Zeit entstanden.

Das erstinstanzlich angerufene Landgericht wies die Klage des Versicherungsnehmers auf Zahlung des Schadens in Höhe von über 10.000 EUR nebst vorgerichtlicher Kosten ab und begründete seine Entscheidung damit, der Kläger habe nicht beweisen können, dass der Versicherungsfall nach dem 02.02.2013 eingetreten sei. Versichertes Ereignis sei nach § 3 Nr. 3 VGB 2008 der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser aus der Vorlaufleitung der Heizungsanlage, dessen Zeitpunkt der Versicherungsnehmer nicht habe beweisen können.

Dieser Sicht der Dinge wollte sich das zweitinstanzlich angerufene OLG nicht

anschließen. Es begründete seine Entscheidung damit, dass das vom Landgericht angenommene Ergebnis, dass der Versicherungsnehmer bei einem Versicherer-Wechsel weder vom aktuellen noch vom vorigen Versicherer Ersatz verlangen kann, wenn sich nicht feststellen lässt, wann der Wasserschaden seinen konkreten Anfang in Gestalt erstmalig bestimmungswidrig austretenden Wassers genommen hat, unbefriedigend sei. Eine derartige Deckungslücke dürfe es gerade in der oftmals existenziell wichtigen Gebäudeversicherung nicht geben, so dass die Klauseln der VGB über Leitungswasserschäden dahingehend auszulegen seien, dass der Versicherer für alle Schäden haftet, die während der Vertragslaufzeit erkennbar werden, auch wenn die eigentliche Schadensursache für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar schon vor Vertragsbeginn gesetzt wurde, wie im vorliegenden Fall.

Zur Begründung dieser Vertragsauslegung berief sich das OLG auf die ständige Rechtsprechung des BGH, der zufolge Versicherungsbedingungen so auszulegen seien, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Kenntnisse, der diese aufmerksam und verständig und auch mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen liest, verstehen muss. Das OLG argumentierte damit, dass dieser durchschnittliche Versicherungsnehmer von der „Theorie des ersten Tropfens“ oder von einem „zweigliedrig zu denkenden Schadenfall“ nichts wisse und auch nichts wissen müsse. Dieser durchschnittliche Versicherungsnehmer rechne nicht damit, dass sein Versicherer leistungsfrei sein solle, weil der Beginn des Schadens für ihn unerkennbar in der Vergangenheit liege, da Wasserschäden, was hinlänglich bekannt sei, oftmals einen langen Vorlauf hätten und der eigentliche Wasserschaden erst Monate oder gar Jahre später zutage träte. Da das Bedingungswerk VGB 2008 zu dieser Problematik nichts hergebe, läge nahe, dass die dort unspezifiziert als Zerstörungen oder Beschädigungen durch Leitungswasser beschriebenen Szenarien den konkret realisierten Schaden beschreiben sollten, ohne dass es auf den erstmaligen Austritt von Leitungswasser ankomme.

Zur Begründung dieser Vertragsauslegung berief sich das OLG auf die ständige Rechtsprechung des BGH, der zufolge Versicherungs-bedingungen so auszulegen seien, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Kenntnisse, (…), verstehen muss.

Damit behilft sich das OLG mit einer restriktiven Auslegung der Versicherungs-bedingungen als AGB, was aus Sicht des klagenden Versicherungsnehmers sicherlich hocherfreulich, prozessual im Hinblick auf die Beweislastverteilung, die bislang von der Rechtsprechung zur Entscheidungsgrundlage gemacht wurde, allerdings nicht frei von Bedenken ist. Da das OLG natürlich den Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des OLG Celle gesehen hat, hat es die Revision zum BGH ausdrücklich zugelassen. Es dürfte interessant sein, ob der unterlegene Versicherer den Weg zum BGH wählt.

Wolf-Rüdiger Senk, Prokurist und Bereichsleiter Versicherungsrecht / Schadenmanagement

AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Stefan Schenzel
Teamleiter Schadenmanagement

Wind und Sturm
Schäden durch Orkan Niklas

Es war einer der stärksten Stürme in den vergangenen 15 Jahren: Ende März fegte „Niklas“ über weite Teile von Deutschland hinweg und verursachte Schäden in dreistelliger Millionenhöhe. Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement bei der AVW, wirft einen Blick auf die Auswirkungen.

Zehntausende Schadenmeldungen

Bei den Versicherern standen die Telefone nicht still, die Mail-Postfächer quollen über: Ende März stürmte Orkan "Niklas" über große Teile von Deutschland. Vor allem in Niedersachsen und Bayern wurden hohe Windgeschwindigkeiten gemessen. Und so gingen Tausende, zum Teil mehrere Zehntausend Schadenmeldungen bei den Versicherungsunternehmen ein.

Niklas war einer der stärksten Stürme in den vergangenen 15 Jahren und hat Schäden in Millionenhöhe verursacht. Die Folgen waren zwar weniger verheerend als die von Wintersturm Kyrill aus dem Januar 2007 – damals liefen unter dem Strich Schadenzahlungen von rund 2,4 Milliarden Euro auf. Mit rund 750 Millionen Euro fällt die Summe der Schäden durch Niklas dennoch hoch aus. Vor allem an Gebäuden – und dabei besonders an Dächern – entstanden Schäden. Aber auch Fahrzeuge wurden stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass in der Kfz-Versicherung zahlreiche Schäden zu regulieren waren, und das im gesamten Bundesgebiet.

„Trotz Sturmtief Niklas kam es bei uns zu keinen großartigen Verzögerungen in der Schadenregulierung“

AVW bietet Versicherungsschutz und schnelle Regulierung der Sturmschäden

Der richtige Versicherungsschutz gegen Sturmschäden ist angesichts der hohen Summen, die für die Instandsetzung von Immobilien im Schadenfall anfallen, unverzichtbar. Die AVW Gruppe unterstützt Verantwortliche der Immobilienwirtschaft bei der Wahl der richtigen Verträge, bei der Schadenmeldung und im gesamten Prozess der Schadenregulierung.

Dies konnte die AVW auch bei diesem Sturmtief wieder unter Beweis stellen: „Trotz Sturmtief Niklas kam es bei uns zu keinen großartigen Verzögerungen in der Schadenregulierung“ zieht Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement, eine positive Bilanz. Grund dafür sind u.a. effiziente Schadenabwicklungstools wie z.B. das AVW-Schadenmanagementportal, optimierte Prozesse sowie der engagierte Einsatz der AVW Schadenmanager, die sich gerade in solchen Situationen sehr für die Belange der Kunden und eine schnelle Schadenregulierung beim Versicherer einsetzen.

Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement

AVW
Unternehmensgruppe
Versicherungsmakler

Prüfer zertifizieren Qualitätsmanagement der AVW

ISO 9001-Zertifizierung für hochwertige Maklerarbeit

Wohnraum ist ein besonderes Gut. Sein Schutz ist eine langfristige Aufgabe, die höchste Kompetenz erfordert. Die AVW Gruppe legt daher größten Wert auf die hohe Qualität ihrer Versicherungsmaklerdienstleistung. Eine Bestätigung ihrer Qualitätsstandards erhielt sie in diesen Tagen, passend zum 40-jährigen Bestehen des Unternehmens, von der Zertifizierungsstelle DNV GL.

Jennifer Oberhach
Prokuristin und Bereichsleiterin Unternehmensprozesse / Qualitätssteuerung

AVW erhält DIN EN ISO 9001 - Zertifikat

Die unabhängige Zertifizierungsstelle bestätigt der AVW mit ihrem Qualitätsmanagementsystem alle Vorgaben der Norm DIN EN ISO 9001:2008 zu erfüllen und vergab ohne Beanstandung das international anerkannte ISO 9001 – Zertifikat.

Qualität für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Für die Zertifizierung müssen Unternehmen nachweisen, dass sie über ein effektives Qualitätsmanagementsystem verfügen.“ Wichtigstes Ziel unseres Systems ist es, unseren Kunden eine stets zuverlässig hohe Dienstleistungsqualität zu bieten und etwaige Qualitätsschwankungen der Versicherer zu nivellieren. Im Fokus all unserer Bemühungen steht die Zufriedenheit unserer Kunden.“ erläutert Jennifer Oberhach, Prokuristin und Bereichsleiterin Unternehmensprozesse und Qualitätssteuerung. „Mit unserem Qualitätssystem sorgen wir für transparente und einheitliche Abläufe, überprüfen regelmäßig die Einhaltung unserer Qualitätsstandards und sorgen z.B. durch die Auswertung von Kundenrückmeldungen und Schulung von Mitarbeitern für eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistung.“

„Im Fokus all unserer Bemühungen steht die Zufriedenheit unserer Kunden.“

Gelebte Praxis

Dass das Qualitätsmanagementsystem der AVW von den Mitarbeitern gelebt und mitgetragen wird, davon konnte sich DNV GL im Rahmen des Zertifizierungs-Audits überzeugen. Mitarbeiter u.a. aus den Bereichen Kundenmanagement, Bestands- und Schadenmanagement sowie auch Personalwesen berichteten im Audit über ihre tägliche Arbeit, die sich stets an der Qualitätspolitik des Unternehmens und damit an den Anforderungen der Kunden ausrichtet.

Auf Qualitäts-Kurs

„Wir freuen uns sehr über den Güteausweis unserer Arbeit, denn das Zertifikat

bestätigt unsere großen Bemühungen im Sinne unserer Kunden, uns permanent zu verbessern“, sagt Hartmut Rösler, Geschäftsführer der AVW Gruppe. „Als Unternehmen zeigen wir damit, wie wichtig uns das Thema Qualität ist und sehen uns mit unserem Qualitätsleitbild und den definierten Standards auf einem erfolgreichen Weg. Gerade zu unserem 40-jährigen Bestehen bestätigt uns das in unserem Kurs, der auf eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kunden ausgerichtet ist, denen wir als unabhängiger Versicherungsmakler stets aufs Neue verpflichtet sind.“

„Als Unternehmen zeigen wir damit, wie wichtig uns das Thema Qualität ist und sehen uns mit unserem Qualitätsleitbild und den definierten Standards auf einem erfolgreichen Weg.“

Weitergehende Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der AVW erhalten Sie gerne durch Ihren zuständigen Kundenmanager. Er erläutert gern die AVW-Qualitätsstandards und wie sich das hohe Engagement der AVW bzgl. Qualität für unsere Kunden auszahlt.

Jennifer Oberhach, Prokuristin und Bereichsleiterin Unternehmensprozesse und Qualitätssteuerung